

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 1 Unter dem Namen VFB Verein Furka-Bergstrecke Sektion Bern (nachfolgend VFB Sektion Bern genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Der Sitz der VFB Sektion Bern befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Vereinspräsidenten [siehe Anhang].

3 Die VFB Sektion Bern ist ein selbstständiger Verein, eingebunden in den schweizerischen Dachverband VFB Verein Furka-Bergstrecke (Sitz in CH-3999 Oberwald).

II. Zweck

Art. 2 1 Die VFB Sektion Bern unterstützt den Wiederaufbau sowie den Unterhalt der Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri). Er fördert den historischen Bahnbetrieb auf dieser Strecke und beteiligt sich an der Renovierung und am Unterhalt vom Rollmaterial im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2 Die VFB Sektion Bern leistet aktive Öffentlichkeitsarbeit für die Furka-Bergstrecke und den Dampfbahnbetrieb an der Furka.

3 Die VFB Sektion Bern unterstützt und koordiniert Tätigkeiten mit anderen VFB-Vereinen sowie mit dem VFB-Dachverband.

4 Die VFB Sektion Bern fördert die Zusammenarbeit und die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

III. Mitgliedschaft

1. Begründung der Mitgliedschaft

Art. 3 1 Die Aufnahme eines Gesuchstellers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-gesuches an den Vereinsvorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Gesuchstellers unter Angabe der Gründe an der Hauptversammlung verweigern.

2 Die Mitglieder der VFB Sektion Bern werden automatisch auch zu Mitgliedern des VFB-Dachverbandes und übernehmen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. [Stauten Dachverband]

2. Mitgliederbeitrag

Art. 4 1 Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sich aus dem Sektionsbeitrag und demjenigen an den Dachverband zusammensetzt [siehe Anhang].

2 Die Höhe des Sektionsbeitrages wird von der Hauptversammlung der Sektion festgesetzt. Der Beitrag an den Dachverband wird von diesem bestimmt. Das Mitglieder-Inkasso erbringt zentral der VFB-Dachverband.

3 Im Mitgliederbeitrag eingeschlossen ist ein vierteljährlich erscheinendes Informationsorgan.

3. Beendigung/Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 1 Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus der VFB Sektion Bern mit rechtlicher Wirkung auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklären, unter Beachtung einer zweimonatigen Frist.

2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, einerseits mit dem Tod des Mitgliedes oder andererseits bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages aufgrund einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung (ingeschriebene Post).

3 Das Mitglied bleibt jedoch für das gesamte, laufende Vereinsjahr der VFB Sektion Bern gegenüber in vollem Umfange beitragspflichtig.

4. Mitgliederkategorien

Art. 6 1 Ordentliche Mitglieder der VFB Sektion Bern sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) natürliche Personen: Einzelmitglied; Einzelmitglied auf Lebenszeit; Ehepaare und Familien (Mitglieder im selben Haushalt) (Kollektivmitgliedschaft)
- b) juristische Personen: juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts; staatliche und nichtstaatliche Organisationen

2 Diese Aufzählung ist abschliessend. Es ist Sache des VFB-Dachverbandes, zusätzliche oder andere Mitgliedschaftskategorien festzulegen.

IV. Haftung, Vereinsvermögen, Rechnungsperiode

1. Haftung

Art. 7 1 Für die Verbindlichkeiten der VFB Sektion Bern haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der VFB Sektion Bern ist ausgeschlossen.

2 Für Personen, welche als Organ für die VFB Sektion Bern handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3, ZGB vorbehalten.

2. Vereinsvermögen

Art. 8 Die Mitglieder der VFB Sektion Bern haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen [siehe Art. 12 I) «Befugnisse HV»].

3. Rechnungsperiode

Art. 9 Das Vereinsjahr der VFB Sektion Bern entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 10 Die Organe der VFB Sektion Bern sind:

- A die Hauptversammlung
- B der Vorstand/die Delegierten
- C die Revisionsstelle/Revisoren
- D das Informationsorgan

A. Hauptversammlung (HV)

1. Stellung

Art. 11 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der VFB Sektion Bern.

2. Befugnisse

Art. 12 Die Hauptversammlung der VFB Sektion Bern hat folgende Befugnisse:

- a) – Wahl der Stimmenzähler
 - Wahl eventuell eines Wahl- und Tagespräsidenten
 - Beschlussfassung Traktandenliste
- b) Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Beschlussfassung
 - Tätigkeitsberichte (Ressort)
 - Jahresrechnung
 - Bericht Revisionsstelle/Revisoren
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- f) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte/Anträge, welche der Vorstand der HV unterbreitet, z.B. Genehmigung des Voranschlages (Budget) und Festlegung des Jahresbeitrages des Folgejahres an die Sektion und Abstimmungsempfehlung an ihre Delegierten für die Festlegung des Dachverbandsbeitrages.
- g) Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- h) – Wahl des Vereinspräsidenten
 - Wahl des Kassiers
 - Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle/Revisoren
 - Wahl der Delegierten für den VFB-Dachverband
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (ZGB Art. 65)
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstatuten
- l) Beschlussfassung über Auflösung der VFB Sektion Bern und Verwendung des Vereinsvermögens

3. Durchführung

Art. 13 1 Die VFB Sektion Bern führt jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durch. Diese findet vor der Delegiertenversammlung statt.

2 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der ausser-/oder ordentlichen Hauptversammlung schriftlich einzureichen (*).

3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle/Revisoren der VFB Sektion Bern dies beantragen. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungspunkten verlangen.

4 Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten (Post/Fax/E-Mail), unter Nennung der Verhandlungspunkte, dem Sachverhalt und der Mediatoren.

5 Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen auszufertigen und durch die nächste Hauptversammlung zu genehmigen.

4. Form der Einberufung

Art. 14 1 Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich (persönlich) oder mittels Informationsorgan einzuladen.

2 Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Hauptversammlung innert 90 Tagen nach Eingang des Begehrens unter Angabe der Traktanden und des Sachverhalts einzuberufen.

5. Stimm- und Wahlrecht

Art. 15 1 Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder der VFB Sektion Bern.

2 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jede Kollektivmitgliedschaft natürlicher Personen, jede juristische Person und jede Rechtsgemeinschaft des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede staatliche und nichtstaatliche Organisation hat eine Stimme.

3 Jede Stimm- und Wahlrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

4 Die Vorstandsmitglieder der VFB Sektion Bern haben in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, kein Stimm- und Wahlrecht.

6. Vorsitz

Art. 16 Der Vereinspräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Die Wahl eines versierten Tagespräsidenten ist zulässig (Vereinsmitglied oder externe Person).

7. Beschlussfassung

Art. 17 1 Beschlüsse werden von der Hauptversammlung mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten gefasst.

2 Die Hauptversammlung kann nur über Verhandlungspunkte Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Hauptversammlung gehörig angekündigt wurden.

3 Die Hauptversammlung kann die Auflösung der VFB Sektion Bern beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

4 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

B. Vorstand/Delegierte

1. Zusammensetzung

Art. 18 1 Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

2 Die Vorstandmitglieder sowie Delegierte (und Revisionsstelle/Revisoren) werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (Amtsjahr). Sie sind wiederwählbar.

3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2. Befugnisse/Zeichnungsberechtigung

Art. 19 1 Der Vorstand besorgt die laufenden Tagesgeschäfte und handelt für den Verein nach aussen.

2 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Hauptversammlung, den Delegierten oder der Revisionsstelle/Revisoren zugewiesen sind.

3 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) Besorgung der laufenden Tagesgeschäfte
- b) Führung der Jahresrechnung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- d) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- e) Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit
- f) Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Bezug auf historische Bahnen
- g) Planung/Durchführung von Veranstaltungen/Einsätzen
- h) Orientierung durch Informationsorgan

4 Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Kassier und/oder Sekretär rechtsverbindliche Unterschrift.

5 Der Vorstand besitzt eine jährliche einmalige Finanzlimite von CHF 2500.–

6 Der Vorstand kann zur Abwendung eines Konkurses der Dampfbahn Furka-Bergstrecke (AG) bis zu zwei Drittel des Sektionsvermögens einsetzen.

3. Stimmrechtsvertretung

Art. 20 Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

4. Einberufung und Vorsitz

Art. 21 1 Mindestens vierteljährlich tritt der Vorstand zusammen.

2 Die Einberufung der Vorstandssitzung hat unter Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich zu erfolgen, unter Beachtung einer 5-tägigen Frist.

3 Die Vorstandssitzungen leitet der Vereinspräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

5. Beschlussfassung

Art. 22 1 Beschlussfähig ist der Vereinsvorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist.

2 Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

3 Terminierte Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen.

4 Über die Traktanden, Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll innerhalb 20 Tagen zu erstellen, welches innerhalb Monatsfrist den Vorstandsmitgliedern zugestellt bzw. an der

nächsten Vorstandsitzung zu genehmigen ist.

6. Delegierte (Vereinsmitglieder)

Art. 23 1 Die Wahl der Delegierten erfolgt analog Art. 18, Abs. 2.

2 Die gewählten Delegierten sind mit der Vereins-Kultur und -Struktur vertraut. Die Ziele und Bedürfnisse vom VFB und der Dampfbahn DFB AG sind bekannt.

3 Die Delegierten sind gehalten, sich mit den zu vertretenden Geschäften intensiv zu befassen und sich bei der Meinungsbildung zu beteiligen. Der Beschlussfassung im Vorstand ist beizuwohnen.

4 Die Delegierten berichten schriftlich nach 4 Tagen mit Kurzbericht über die DV-Ergebnisse und den neuen Aufgaben/Massnahmen an den Präsidenten.

5 Die Delegierten erläutern an der nächsten Vorstandsitzung persönlich über den Verlauf und die Ergebnisse der Delegiertenversammlung.

C. Revisionsstelle/Revisoren

Art. 24 1 Eine Revisionsstelle oder drei versierte Personen der VFB Sektion Bern oder auswärtige, erfahrene Prüfer, werden als Rechnungsrevisoren gewählt.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung bis Mitte Februar und erstatten dem Vereinspräsidenten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

3 Die Wahl der Rechnungsstelle/Revisoren erfolgt analog Art. 18, Abs. 2.

D. Informationsorgan

Art. 25 1 Die VFB Sektion Bern ist gehalten, ihre Mitglieder/Interessierte wirksam und fristgerecht mit aktuellen Informationen über die Furka-Bergstrecke zu versorgen.

2 Der Vorstand der VFB Sektion Bern bemüht sich, umfassend und zeitgerecht die Mitglieder/Interessierte durch ein geeignetes, preisgünstiges Informationsorgan oder/und über das Internet aktuell zu orientieren.

3 Die Berichterstattungen sind durch frühzeitige Planung und Absprachen sicher zu stellen. Ein Vorstandsmitglied ist hauptverantwortlich.

VI. Schlussbestimmung

Art. 26 Die Statuten der VFB Sektion Bern sind anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 28.03.2008 bereinigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bis dahin gültigen Statuten vom 01.04.2005.

Schüpfen, 28.03.2008

Peter Bollinger,
Präsident der VFB Sektion Bern

Julian Witschi,
Sekretär der VFB Sektion Bern

Anhang:

- Adressen des Vorstandes, der Delegierten und der Revisoren
- Mitgliederbeiträge

Anhang (Stand März 2019)

Adressen des Vorstandes:

Präsident:	Theo Bögeholz, Seeflechtenstrasse 40, 8872 Wesen Telefon: 055 616 15 10 und 079 351 41 25 E-Mail: vfb-bern.praesident@dfb.ch
Vizepräsident:	Thomas Gehri, Dählenweg 50, 2503 Biel Telefon: 079 251 27 66 E-Mail: vfb-bern.vizepraesident@dfb.ch
Kassier:	Pierre Keller, Carl-Lutz-Weg 3, 3006 Bern Telefon: 021 616 42 62 und 079 305 96 86 E-Mail: vfb-bern.kasse@dfb.ch
Sekretär:	Julian Witschi, Chlostermatte 19, 3312 Fraubrunnen Telefon: 079 399 04 86 E-Mail: vfb-bern.sekretariat@dfb.ch
Baugruppenleitung:	vakant
Reiseleitung:	vakant

Adressen der Delegierten:

Delegierter:	Thomas Gehri, Dählenweg 50, 2503 Biel Telefon: 079 251 27 66 E-Mail: vfb-bern.vizepraesident@dfb.ch
Delegierter:	Pierre Keller, Carl-Lutz-Weg 3, 3006 Bern Telefon: 021 616 42 62 und 079 305 96 86 E-Mail: vfb-bern.kasse@dfb.ch
Ersatzdelegierter:	Theo Bögeholz, Seeflechtenstrasse 40, 8872 Wesen Telefon: 055 616 15 10 und 079 351 41 25 E-Mail: vfb-bern.praesident@dfb.ch

Adressen der Revisoren:

Revisor:	Wilhelm Balmer, Gesellschaftsstrasse 44, Postfach 2115, 3001 Bern Telefon: 031 301 62 51 E-Mail: wi.balmer37@bluewin.ch
Revisor:	Johann Jenni, Oberfeldweg 14, 3072 Ostermundigen Telefon: 031 931 77 37 E-Mail: jenni_reichen@sunrise.ch
Ersatzrevisor:	vakant

Mitgliederbeiträge:

Kategorie	Dachverbandsbeitrag	Sektionsbeitrag	Totaler Mitgliederbeitrag
Einzelmitglied:	CHF 50.-	CHF 10.-	CHF 60.-
Einzelmitglied auf Lebenszeit:	CHF 1000.-	CHF 200.-	CHF 1200.-
Familien* und Ehepaare**:	CHF 75.-	CHF 15.-	CHF 90.-
Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften sowie staatliche und nicht-staatliche Organisationen:	CHF 250.-	CHF 50.-	CHF 300.-
Juniorenmitglied***	CHF 25.-	CHF 5.-	CHF 30.-

*Als *Familien* gelten in ungetrennter Ehe lebende, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene, ledige oder verwitwete Eltern, welche mit unmündigen Kindern, die unter ihrer elterlichen Sorge und Obhut stehen, in einem Haushalt zusammenleben.

**Als *Ehepaare* gelten in tatsächlich oder gerichtlich ungetrennter Ehe lebende Personen. Den Ehepaaren gleichgestellt sind dauernde Lebenspartnerschaften.

*** Als *Juniorenmitglied* gelten Jugendliche und junge Erwachsene bis einschliesslich dem Kalenderjahr, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.